

SATZUNG

für die Naturschutz-Kommission der Gemeinde Breidenbach

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach hat beschlossen, gemäß § 72 HGO eine Kommission für Natur- und Umweltschutzangelegenheiten zu bilden. Für sie erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach folgende Satzung:

§ 1

Rechtstellung

Die Naturschutz-Kommission ist ein Hilfsorgan des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung. Sie hat die Aufgabe, in Angelegenheiten des Naturschutzes und des Umweltschutzes zu beraten. Die Kommission wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

§ 2

Aufgaben

1. Die Naturschutz-Kommission soll:
 - a) Empfehlungen und Stellungnahmen zu planerischen und baulichen Vorhaben der Gemeinde geben. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes bleiben davon unberührt.
 - b) Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes anregen.
 - c) Ihr von dem Gemeindevorstand oder der Gemeindevertretung zugewiesene Angelegenheiten beraten und Lösungsvorschläge unterbreiten. Hierzu wird die Kommission über Planungen und Maßnahmen, die einen Eingriff in die Natur und Landschaft gem. § 5 Hessisches Naturschutzgesetz bedeuten, rechtzeitig informiert.
2. Die Kommission hat das Recht und die Pflicht, dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung über die gemeindliche Situation auf den Gebieten Naturschutz und Umweltschutz zu berichten.

§ 3

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

- a) dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt,
- b) je 1 Vertreter der die Gemeindevertretung bildenden Fraktionen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
- c) 6 Männer und Frauen aus den von den örtlichen Vereinen und Verbänden eingereichten Vorschlägen, die nach dem Mehrheitswahlrecht von der Gemeindevertretung gewählt werden.

§ 4

Vorsitz

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

§ 5

Sitzungen

1. Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein.

Die Kommission tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 5 Tage vor dem Tagungstermin.

2. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm vorgeschlagener Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
3. Die Naturschutz-Kommission soll ihre Beratungen mit Empfehlungen abschließen.

Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich (§§ 72 und 67 HGO).

§ 6

Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Kommission sind Niederschriften zu fertigen, die das Ergebnis der Aussprache und den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.
2. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten und gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen erhoben werden.

§ 7

Stimmrecht

Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.

§ 8

Beschlussfähigkeit

Die Naturschutz-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist.

§ 9

Beschlussfassung

Die Kommission beschließt über ihre Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist auch die Auffassung der Minderheit in der Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Sachverständige

Zu allen Sitzungen und Beratungen der Kommission können Sachverständige hinzugezogen werden; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breidenbach, den 14. November 1991